

## Beilage zu TOP 8 (Listing direct market plus, Aktiensplit) – Stellungnahme des Vorstands für die 21. ordentliche Hauptversammlung der oekostrom AG

Die Abfrage eines Meinungsbildes auf der 20. Hauptversammlung im Juni 2018 hat eine sehr positive Stimmung der Eigentümer zu einem „Listing“ am direct market plus der Wiener Börse (vormals: Dritter Markt) gezeigt. Mit 1. Jänner 2019 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die es Aktiengesellschaften ermöglicht, Inhaberaktien auszugeben, wenn die Aktien über ein so genanntes multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden. In diesem Zusammenhang hat die Wiener Börse zwei neue Marktsegmente geschaffen ("direct market" und "direct market plus"), die einen einfachen, schnellen und kostengünstigen Einstieg in den Kapitalmarkt sowie eine leichtere Handelbarkeit der Aktien ermöglichen sollen. Vorstand und Aufsichtsrat haben daraufhin ein Detailkonzept erarbeitet, das den Handel der oekostrom AG-Aktien im Segment "direct market plus" der Wiener Börse ermöglichen soll.

In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Änderung der Satzung in deren Punkten V. (1) – (6) sowie XV. (1), (3) und (4) notwendig, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Die oekostrom AG-Aktie soll im Verhältnis 1:10 geteilt werden ("Aktiensplit"), damit in Zukunft der Handel mit der Aktie leichter möglich wird. Dadurch wird die Gesamtanzahl der Aktien auf 1.244.210 Stück erhöht und auf jede Stückaktie entfällt künftig ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 6,6322. D.h. ein Aktionär, der derzeit 1 oekostrom AG-Aktie mit einem Nennwert von € 66,3219 hält, hätte nach der Satzungsänderung 10 oekostrom AG-Aktien mit einem Nennwert von je € 6,6322 in seinem Portfolio. Dieses Splitting muss in der Satzung entsprechend vorgesehen werden.
2. Die für einen Handel im direct market plus vorgesehen Aktien sollen auf Inhaber lauten. Wie in der HV vom 14. Juni 2018 vorgeschlagen, soll es jedoch allen Aktionären, die nicht in Inhaberaktien wechseln wollen, ermöglicht werden, wie bisher Namensaktien beizubehalten. Diese neue Teilung in Inhaber- und Namensaktien muss in der Satzung entsprechend vorgesehen werden.
3. Es soll jedem Aktionär möglich sein, seine Namens- in Inhaberaktien umzuwandeln. Diese Möglichkeit muss in der Satzung festgeschrieben werden.

Eine Vergleichsversion der Satzung mit allen Änderungen (fett gedruckt, unterstrichen) finden Sie auf <https://bit.ly/2LRqRzt>.

Lukas Stühlinger

René Huber

Vorstand oekostrom AG